

II-4261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2190 1J

1988-05-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLÉ,
an den Bundesminister für Justiz
betreffend U-Haft von Stadtrat Braun

Am 7.4.1988 entschied das OLG über die Beschwerde des ehemaligen Stadtrates Braun wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr gegen den Beschluß der Ratskammer, daß die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft weiterhin gerechtfertigt ist, und zwar solange, bis einige in dem Beschluß des OLG angeführte Erhebungen durchgeführt sind. Nunmehr erfolgte am 14.4.1988, also eine Woche nach dem Beschluß des OLG, die Enthaftung des Stadtrates Braun, wobei die Staatsanwaltschaft über Weisung den Antrag auf Enthaftung beim OLG für Strafsachen Wien einbrachte.

Da es als fragwürdig erscheint, daß in nur knapp einer Woche sämtliche in dem Beschluß des OLG angeführten Erhebungen durchgeführt wurden und daher anzunehmen ist, daß die Weisung erfolgte, obwohl nicht dem Beschluß des OLG entsprochen wurde, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Ist es richtig, daß dem Antrag von Herrn Braun auf Enthaftung über Weisung an die Staatsanwaltschaft stattgegeben wurde?
2. Wer gab die entsprechende Weisung?
3. Gab es eine Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien, einen Enthafungsantrag hinsichtlich von Herrn Braun bei Gericht einzubringen?
4. Wer gab die Weisung?
5. In welcher Art und Weise überzeugte sich jene Behörde, die die Weisung gab, davon, daß die in dem Beschluß des OLG Wien genannten Erhebungen getätigt wurden?
6. Stand der entsprechenden Behörde der Gerichtsakt bei der Erteilung der Weisung zur Verfügung?

7. Wurde der bearbeitende Staatsanwalt zum Enthaftungsantrag um seine Meinung gefragt bzw. wurden über ihn Informationen darüber eingeholt, ob die Anträge, die in dem Beschluß des OLG Wien genannt wurden, durchgeführt worden sind?